

**Satzung**  
**des Vereins der Freunde und Förderer**  
**des Städtischen Gymnasiums Straelen e.V.**

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
  
Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Straelen e.V.  
  
Sitz des Vereins ist Straelen
2. Vereinsjahr ist das Schuljahr

**§2 Zweck und Aufgabe**

Präambel: Die Führung des Städtischen Gymnasiums (nachfolgend Schule genannt) ist gesetzliche Aufgabe der Stadt Straelen und kann nicht durch den Verein übernommen werden. Verantwortlich und zuständig für die personelle und sachliche Ausstattung der Schule ist und bleibt die Stadt Straelen. Der Verein möchte jedoch aktiv daran mitwirken, das Schulleben vielfältig zu gestalten.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§1 bis 58 der AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der SuS und schulischen Belange. Insbesondere unterstützt der Verein Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur ungenügend von öffentlich rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können. Überdies sieht es der Verein als seine Aufgabe das Schulleben durch diverse Schul- und Schüler- bezogene Aktivitäten interessanter zu machen und die SuS verschiedenst zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird unter Anderem verwirklicht insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung aller Einrichtungen des Städtischen Gymnasiums Straelen.

**§3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

1. der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der volle Jahresbeitrag ist nach Aufnahme in den Verein bzw. in den ersten Monaten des neuen Schuljahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt erfolgt dann zum folgenden Schuljahr.
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wobei dem Ausgeschlossenen die Ausschlußgründe mitzuteilen sind
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Sach- und Barvermögen des Vereins.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beantragen. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, der die Tagesordnung festsetzt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte einzuladen. Anträge, vor allem zur Satzungsänderung, sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - c. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - d. Die Änderung der Satzung
  - e. Die Auflösung des Vereins
  - f. alle übrigen Angelegen , die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
  - g. die Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§7 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

### **§8 Vorstand**

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt.
2. Gewählte Mitglieder des Vorstandes:  
Ein Vorstandsgremium bestehend aus drei gewählten Mitgliedern, das sich die Aufgabenbereiche
  - Strategische Entwicklung
  - Mitgliedergewinnung und Pflege
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Schriftführung und
  - Finanzenarbeitsteilig teilt.
3. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind
  - Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende
  - Der/die Schulleiter/in
  - Der/die Schülersprecher/in  
solange sie ihr Amt ausüben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des gewählten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der gewählte Vorstand – nach Beratung mit den geborenen Mitgliedern- mit einfacher Mehrheit.

7. Der bestimmte Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden, oder durch Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.

## **§9 Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Städtische Gymnasium Straelen und wird durch die Schulleitung und die Schulpflegschaft gemeinschaftlich verwaltet.

Sofern von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2017 bestätigt und verabschiedet, finden die vorstehenden Satzungsänderungen in der nächsten Jahreshauptversammlung direkt Anwendung und werden zeitnah zur notariellen Beglaubigung/Bekanntmachung im Vereinsregister eingereicht.

Straelen, den 09.10.2017